

Allgemeine Geschäftsbedingungen der apikal Drucklufttechnik GmbH

Allgemeines

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für apikal unverbindlich, auch wenn apikal nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von apikal schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist apikal zum Widerruf berechtigt.

Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von apikal.

Hat apikal den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, ist der Lieferant verpflichtet, apikal unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Wenn Programme zum Lieferumfang gehören, dürfen diese zusammen mit der Hardware unbeschränkt genutzt werden, falls nichts anderes vereinbart wird.

1.2 Wenn der Lieferant die Installation schuldet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände nach Abnahme auf apikal über. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die apikal zu vertreten hat, so geht die Gefahr für die Dauer der Verzögerung auf apikal über.

1.3 Der Lieferant steht für die Vertragsgemäßheit der Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) seiner Vorlieferanten wie für eigene Leistungen ein. Er darf Dritte für die Erfüllung von Dienstleistungen nur mit der Zustimmung von apikal einschalten.

1.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütung-, und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat apikal auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

§ 2 Leistungstermin

2.1 Der vereinbarte Leistungstermin ist verbindlich. Vorableistungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von apikal zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen *ohne* Installation kommt es auf den Eingang bei der von apikal angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen *mit* Installation sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgeblich.

2.2 Erkennt der Lieferant, dass ein festgelegter Termin nicht eingehalten werden kann, ist er verpflichtet, apikal darüber unverzüglich unter Darlegung der Gründe zu unterrichten.

§ 3 Erbringung von Leistungen

3.1 Erfüllungsorte sind die in der Bestellung angegebene Versandanschrift.

3.2 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von apikal anzugeben. Durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3 Alle Leistungen, bei denen eine Abnahme möglich ist, unterliegen der Abnahme. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme der Gesamtanlage erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Tests. Ansonsten beträgt die Prüffrist 4 Wochen, so weit nicht anders vereinbart. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3.4 Unterstützungsleistungen werden nur gesondert vergütet, soweit das ausdrücklich vereinbart ist.

3.5 Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.

§ 4 Preise

4.1 Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Kosten einer Versicherung der Liefergegenstände werden von apikal nicht übernommen.

4.2 Es werden nur diejenigen Leistungen vergütet, für die eine Vergütung ausdrücklich vereinbart ist.

4.3 Soweit der Lieferant die Preise für die bestellten Leistungen vor deren Erbringung senkt, hat er diese Senkungen auch an apikal weiterzugeben.

4.4 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Spesen und Nebenkosten nach den im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag aufgeführten Sätzen.

4.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Rechnungen und Zahlung

5.1 Die Rechnungen müssen die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben. Sie sind zweifach gesondert – also nicht mit der Lieferung – zu übersenden.

5.2 Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen.

apikal erhält ein Zahlungsziel von 30 Tagen. apikal kann Liefergegenstände auch innerhalb von 10 Tagen mit einem Abzug von 3 % Skonto bezahlen.

§ 6 Haftung für Mängel und Schäden

6.1 Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den folgenden Ergänzungen:

Bei Verzug, Fehlschlagen der Nacherfüllung (der erste Mängelbeseitigungsversuch ist erfolglos geblieben) sowie in dringenden Fällen steht apikal auch das Recht zu, Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen.

6.2 Der Lieferant übernimmt eine Haltbarkeitsgarantie für alle Geräte auf die Dauer von 24 Monaten.

6.3 Haftung für Produktionsausfälle:

Der Lieferant haftet für Produktionsausfälle oder andere indirekte Schäden nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Haftung des Lieferanten ist auf den Auftragswert begrenzt, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz.

§ 7. Dokumentation und Qualität

7.1 Der Lieferant überlässt dem Besteller mit der Lieferung schriftliche Angaben über die Merkmale und die Zusammensetzung des Liefergegenstands, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

7.2 Der Lieferant hat für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes die anerkannten Regeln und den letzten Stand der Technik, sowie spezifische Anforderungen des Bestellers und gesetzliche Vorschriften einzuhalten.

7.3 Der Lieferant ist zur vorschriftkonformen Kennzeichnung der Liefergegenstände und zur Mitlieferung eventuell erforderlicher Sicherheitsdatenblätter verpflichtet.

§ 8 Vertraulichkeit

8.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.

8.2 Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von apikal nur nennen, wenn apikal vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 9 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstands zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

9.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile nach Ablauf der in § Z.1 genannten Frist einzustellen, ist apikal Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Dasselbe gilt bei Einstellung vor Ablauf der Frist, wobei apikal durch die Nachbestellung Schadensersatzansprüche nicht verliert.

§ 10 Beistellungen

10.1 Von apikal dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von apikal. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies apikal auf Verlangen nachzuweisen.

10.3 Soweit von apikal überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt apikal als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt apikal Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant apikal anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für apikal.

§11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen bei vertragsgemäßer Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzen. Er stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Weitere Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Lieferungen und Leistungen nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, oder sonstigen Angaben erbringt und er nicht wissen und nicht erkennen konnte, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2 Soweit die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen und Leistungen oder Teile hiervon durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Lieferant apikal hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Leistungen oder Teile hiervon in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, zu ändern und zu bearbeiten.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

12.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

12.2 apikal kann vom Vertrag teilweise oder ganz zurücktreten oder ihn außerordentlich kündigen, wenn der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich selbst beantragt oder wenn ein Insolvenzverfahren aufgrund des Antrags eines Dritten eröffnet wird. In diesem Fall sind nur diejenigen bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen, die apikal noch nutzen kann. Bei eingeschränkter Nutzung kann apikal die Vergütung entsprechend der Nutzungseinschränkung mindern.

12.3 Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig der Sitz von apikal.

Allgemeine Mietbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet den Mietgegenstand ausschließlich nach den Angaben in den gesondert abzuschließenden Mietverträgen (Mietschein) sowie der nachfolgenden Bedingungen.

2. Lieferung, Installation und Inbetriebnahme

Die Lieferung und Installation erfolgt zu den zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Bedingungen auf Basis der allgemeinen Mietbedingungen von apikal. Der Mieter wird den vertragsmäßig gelieferten Mietgegenstand abnehmen und bei Übernahme den Erhalt schriftlich bestätigen. Bei vertragsgemäß vereinbarter Installation wird der Mietgegenstand von beiden Parteien schriftlich in einem Protokoll abgenommen. Miettechnik mit elektrischem Antrieb wird bis 25 kW anschlussfertig mit Stecker und 5m Anschlusskabel geliefert. Höhere Leistungen sind als Vermietungsgegenstand ausschließlich ohne Anschlusskabel erhältlich.

Anschlussmittel können nach Vereinbarung zusätzlich gegen Einmalbetrag oder Miete entsprechend den Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Inbetriebnahmen von Maschinen ab 30 kW sind durch apikal-Monteur oder vom Kunden nachweislich geschultes Personal vorzunehmen.

Die Inbetriebnahme vor Ort und die Installation werden gesondert abgerechnet, wenn nicht anders angeboten.

3. Vertragsdauer, Mietbeträge, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Mietvertrag läuft auf die im Mietschein vereinbarte feste Mietdauer.

Die vereinbarten Mietbeträge sind, beginnend mit der Abnahme- wenn nicht anders vereinbart- jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu bezahlen.

Gerät der Mieter mit Zahlung in Verzug, so werden dem Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 5% über den geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gezahlt. Alle Zahlungen sind zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ohne Abzug zu leisten.

Der Mieter kann nur mit rechtskräftig gestellten und unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus dieser Vereinbarung zu.

4. Mängel der Maschine, Haftung

Bei Mängeln der Mietsache steht dem Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben das Recht zur Minderung des Mietbetrages zu.

Der Vermieter haftet dem Mieter nicht für irgendwelche Verluste, dem ihm durch Ausfall des Mietobjektes entstehen. Der Mieter hat während der Mietzeit alle bestehenden und sich etwa noch ergebenden Gesetze,

Verordnungen und Verhaltensvorschriften, z.B. elektrotechnische Vorschriften, TÜV-Vorschriften,

die sich auf das Mietobjekt beziehen, zu beachten und zu erfüllen und dem Vermieter von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften ergeben können.

5. Nutzung des Mietgegenstandes, Instandhaltung, Umsetzung vom Standort

Der Mieter wird den Mietgegenstand unter Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und nach Maßgabe etwaiger Bedienungsanleitungen und/oder Weisungen des Vermieters pfleglich und schonend zu dem für die Mietgegenstände vorgesehenen oder vereinbarten Zweck nutzen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die die Nutzung des Mietgegenstandes betreffen, frei.

Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand gemäß den Vorschriften des Vermieters sorgfältig zu behandeln und notwendige Wartungsarbeiten gemäß Betriebshandbuch

auf eigene Rechnung, ausschließlich durch die apikal Drucklufttechnik GmbH oder ein durch die apikal Drucklufttechnik GmbH autorisiertes Unternehmen durchzuführen.

Alle Betriebs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er wesentlicher Bestandteil derselben wird. Umbauten und Veränderungen am Mietgegenstand bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Änderungen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.

Eine Umsetzung des Mietgegenstandes innerhalb der örtlichen Gegebenheiten einer lokalen Baustelle oder Werkes ist ohne vorherige Zustimmung von apikal erlaubt.

Für das Trennen und Wiederherstellen des Netzanschlusses ist eine entsprechende Elektrotechnik- Fachfirma zu beauftragen. Über die Wiederinbetriebnahme sind entsprechende Messprotokolle durch den Kunden oder die Fachfirma zu erstellen und ggfs. nachzuweisen.

Eine Umsetzung der Miettechnik vom im Mietvertrag vereinbarten Standort erfordert die Zustimmung von apikal insofern nicht grundsätzlich die mobile Verwendung vereinbart ist.

6. Schutz vor Eingriffen Dritter

Auf Verlangen des Vermieters wird der Mietgegenstand vom Mieter als Eigentum des Vermieters kenntlich gemacht. Der Mietgegenstand ist vom Mieter von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf insbesondere weder verkauft, verschenkt oder zur Sicherung übereignet werden. Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich schriftlich unterrichten, sofern Dritte irgendwelche Rechte am Mietgegenstand geltend machen.

7. Gefahrtragung

Die Gefahr für die Beschädigung, die Zerstörung, den Verlust oder den vorzeitigen Verschleiß des Mietgegenstandes, gleich aus welchem Grunde, geht spätestens mit der Abnahme auf den Mieter über. Der Mieter wird insbesondere nicht dadurch von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mietvertrag befreit, das er durch Änderung gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften daran gehindert wird, den Mietgegenstand wie von Ihm beabsichtigt zu nutzen. Der Vermieter ist von jedem der vorgenannten Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

8. Versicherung

8.1 Wenn nicht anders vereinbart verpflichtet sich der Mieter für alle Gefahren, die während des Hin- und Rücktransportes entstehen können, eine entsprechende Transportversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

8.2 Während der Mietdauer wird der Mieter für den Mietgegenstand auf eigene Kosten und im eigenen Namen folgende Versicherung abschließen und auf Verlangen des Vermieters nachweisen.

- Drittschadenhaftpflicht nach Industriestandard
- Kaskoversicherung zum Neuwert nach industrieüblichem Risikoumfang

9. Vorzeitige Kündigung

Wenn

- der Mieter mit der Zahlung einer monatlichen Miete mehr als zwei Monate in Verzug ist,
- über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren oder ein der Schuldenregelung dienendes außergerichtliches Verfahren eröffnet wird und nicht binnen 30 Tagen nach Antrag eingestellt ist, sich sonstige Umstände ergeben, aus denen sich eine wesentliche Gefährdung der Erfüllung des Mieters ergeben, so kann der Vermieter
- entweder unter Aufrechthaltung des Mietvertrages den Mietgegenstand sofort zurücknehmen und dem Mieter

- den Gebrauch des Mietgegenstandes bis zur Zahlung aller rückständigen Beträge vorenthalten
- oder den Mietvertrag fristlos kündigen und den Mietgegenstand zurücknehmen. Darüber hinaus hat der Mieter alle Kosten, Auslagen, Schäden und Verluste zu ersetzen, die dem Vermieter, Aufgrund der vorgenannten Ereignisse entstehen. Verwertungskosten bis zur Höhe des zu zahlenden Schadensersatzes werden dem Mieter erstattet. Eine Kündigung aus den in §543 Abs. 2 Nr. 1 BGB (Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund) genannten Gründen ist ausgeschlossen.

10. Vertragsbedingungen Vertragsbeendigungen

Bei Beendigung des Mietvertrages, gleich aus welchem Grunde, hat der Mieter den Mietgegenstand den Mieter auf eigene Kosten an einem vom Vermieter im Inland bestimmten Ort transportversichert zurück zu senden.

11. Abtretung, Zutritt, Datenspeicherung

Eine Abtretung von Ansprüchen des Mieters aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.

Dem Vermieter oder seinem Beauftragten ist nach angemessener vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietgegenstand sowie Einsicht in die sich auf den Mietgegenstand beziehenden Unterlagen des Mieters jederzeit gestattet. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermieter seine personenbezogenen Daten speichert und für die Durchführung des Vertrages, falls erforderlich insbesondere zwecks Refinanzierung oder Bonitätsprüfung, an Dritte übergibt.

12. Kraftstoff

Unsere Miettechnik wird vollbetankt übergeben. Bei Abholung wird der fehlende Kraftstoff gegen den Tagesdieselpreis berechnet.

Unsere Miettechnik ist ausschließlich mit Diesel zu betanken, ausgenommen Anlagen mit Elektroantrieb.

13. Mietpreis

Grundlage für den Mietpreis sind 8 Betriebsstunden (laut Betriebsstundenzähler, **gilt nur bei**

Mobilkompressoren mit Dieselantrieb) pro Arbeitstag.

Bei mehrschichtigem Betrieb gilt:

bis 16 Betriebsstunden des Gerätes pro Tag: 1,5-fachen Tages-/Wochen-/Monatssatz

- bis 24 Betriebsstunden des Gerätes pro Tag: 2,0-fachen Tages-/Wochen-/Monatssatz

Die Wochenenden sowie Feiertage sind mietfrei (vorausgesetzt, dass die Technik nicht genutzt wird), außer es wurde ein Wochen-/Monatspreis vereinbart.

14. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hoyerswerda. apikal Drucklufttechnik GmbH

14.07.2015

apikal Drucklufttechnik GmbH

gez. Klaus Händler